

DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR JUGENDHILFE UND  
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0  
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de  
www.dijuf.de

## **ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND KOSTENERSTATTUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**

Länderbericht Österreich (Tirol)

Linda Piele\*

\* Bei diesem Länderbericht handelt es sich um den Auszug aus einer Diplomarbeit, die im Sommersemester 2008 an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen in Berlin bei Prof. Dr. Christian Bernzen eingereicht wurde.

## **I. Zuständigkeits- und Kostenregelung in Österreich/Tirol**

Im Folgenden werden die rechtlichen Regelungen des österreichischen Jugendwohlfahrtsrechts (JWG) beschrieben und erläutert. Das im Jahre 1998 novellierte österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz stellt Grundsätze für die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge auf und erlässt unmittelbar anzuwendende Vorschriften in diesem Bereich.

Die Trägerschaft der öffentlichen Jugendwohlfahrt wird in Österreich auf die Länder übertragen, deren Gesetzgebungen dann die Details regeln. Daher bestehen in Österreich neun unterschiedliche Gesetzgebungen. Durch diesen Umstand wird die beispielhafte Darstellung eines dieser länderspezifischen Ausführungsgesetze notwendig. Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz beinhaltet einige interessante Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostentragung, und wird daher hier zum Vergleich herangezogen und dargestellt.

Basierend auf dem Bundesgesetz, das als Grundsatzgesetz die Rahmenbedingungen schafft, ist das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 neben einigen unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) die Grundlage für die Tiroler Jugendwohlfahrt.

### **1. Jugendwohlfahrtsgesetz Österreich**

Die folgenden Paragraphen zum österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz stammen aus dem Buch von Ent und Fischengruber<sup>1</sup> und sind nicht als Zitate gekennzeichnet.

#### **§ 3**

##### ***Persönlicher Anwendungsbereich***

***Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Inland haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.***

Der § 3 spricht von Personen. Diese Ausdrucksweise ist aus Sicht des grundsätzlichen Anwendungsbereiches des JWG auf Minderjährige, im Einzelfall auch auf deren Eltern, Erziehungsberechtigte und Vormünder zu beziehen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ent, Fischengruber, Jugendwohlfahrtsrecht, Manzsche Verlag- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1992

Auf öffentliche Jugendwohlfahrt haben alle Minderjährigen Anspruch, die sich in Österreich aufhalten. Es ist somit kein qualifizierter Aufenthalt erforderlich. Hinsichtlich jener Personen, die ihren Aufenthalt im Inland haben, gilt das Territorialitätsprinzip, hinsichtlich der österreichischen Staatsbürger und der Staatenlosen das Personalitätsprinzip, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Wenn sich etwa eine Person fremder Staatsangehörigkeit auf einer Reise in Österreich befindet und der Hilfe bedarf, so sind ihr Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu gewähren. Ebenfalls müssen auch im umgekehrten Falle die erforderlichen Hilfen gewährt werden, d.h. wenn ein österreichischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, der einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, sich außerhalb des Bundeslandes aufhält. Hat diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, vielleicht sogar in einem weit entfernten Land, so reicht die personelle Anknüpfung nicht aus, da der Jugendwohlfahrtsträger seine Tätigkeit im allgemeinen nur im Bundesland entfalten kann.<sup>3</sup>

Für die Auslegung des Begriffes 'gewöhnlicher Aufenthalt' ist der § 66 Abs.1 JN (Jurisdiktionsnorm) heranzuziehen: „Der Aufenthalt einer Person bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen; er hängt weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind seine Dauer und seine Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.“<sup>4</sup>

## § 4

### **Trägerschaft und Besorgung**

**(1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land (Jugendwohlfahrtsträger).**

**(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Organisationseinheiten die Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.**

Abs. 1 bestimmt das Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Damit ist der gesamte Verantwortungsbereich nach Art. 12 B-VG im Land zusammengefasst. Demnach ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Vollziehung

---

<sup>2</sup> Ent/Fischengruber 1992, S. 8

<sup>3</sup> vgl. ebd., S. 8 f.

<sup>4</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 22

und Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache (Art. 12 B-VG).<sup>5</sup> Die Anknüpfung ´an den Jugendwohlfahrtsträger` kann dabei nur eine allgemeine sein, denn die Konkretisierung durch die Bestimmung der berufenen Organisationseinheit ist der Landesgesetzgebung vorbehalten.

„Im Sinn der den Ländern (...) zukommenden Organisationshoheit ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, in ihrem Bereich zu bestimmen, welche Einrichtungen die Aufgaben der Jugendwohlfahrt zu besorgen haben.“<sup>6</sup>

## § 5

### **Örtliche Zuständigkeit**

***(1) Die örtliche Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.***

***(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Doch hat in einem solchen Fall der Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die Kosten zu ersetzen.***

„Bei der örtlichen Zuständigkeit handelt es sich um eine normative Beziehung einer bestimmten Rechtssache zu einem bestimmten Gebiet.“<sup>7</sup> Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch Festlegung des ‚Sprengels‘ (Amtsbezirk) enthält materielle Anknüpfungspunkte. Diese sind der gewöhnliche Aufenthalt, mangels eines solchen der ´schlichte` Aufenthalt des Betroffenen.<sup>8</sup>

Für den Fall von Gefahr im Verzug trifft der Abs. 2 eine gesonderte Regelung. Zuständig soll der Jugendwohlfahrtsträger sein, in dessen Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Diese kurzzeitige Zuständigkeit der Behörde zum Schutz von Minderjährigen wird auch Gefährdungszuständigkeit genannt. Der eigentlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger, in dessen Bereich der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Kosten der Maßnahmen während der Gefährdungszuständigkeit ersetzen.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> vgl. Ent/Fischengruber 1992, S. 9

<sup>6</sup> ebd., S. 9

<sup>7</sup> Ent/Fischengruber 1992, S. 10

<sup>8</sup> vgl. ebd., S. 10 f.

<sup>9</sup> vgl. ebd., S. 11

## § 32

### **Vorläufige Kostentragung**

**(1) Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese der Jugendwohlfahrtsträger aufzukommen.**

**(2) Die Landesgesetzgebung darf andere, durch Landesgesetz geregelte, Rechtsträger zum vorläufigen Tragen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt bestimmen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass im Einzelfall die zweckmäßigste Maßnahme ohne Verzögerung ausgewählt und durchgeführt werden kann.**

§ 32 regelt die vorläufige Kostentragung und schlägt zunächst den berufenen Jugendwohlfahrtsträger für die Tragung und Ersetzung der Kosten vor. Die endgültige Kostentragung und den Kostenersatz normieren §§ 33 und 34 JWG. „Damit soll schon im Ansatz vermieden werden, die Verantwortung für das Eingreifen des Jugendwohlfahrtsträgers zwischen mehreren Kostenträgern (...) hin und her zu schieben oder gar das notwendige Eingreifen der Jugendwohlfahrt von einer vorherigen Einigung mit dem Unterhaltspflichtigen über die Kostentragung abhängig zu machen.“<sup>10</sup>

Abs. 2 trägt den unterschiedlichen Organisationsformen der öffentlichen Jugendwohlfahrt in den Ländern Rechnung. „Durch den letzten Satz (...) soll ausdrücklich klargestellt werden, dass – unabhängig von der Frage der endgültigen Kostentragung – die im Einzelfall notwendige Maßnahme ohne Verzögerung auszuwählen und durchzuführen ist.“<sup>11</sup>

## § 33

### **Kostentragung, Kostenersatz**

**Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Le-**

---

<sup>10</sup> Ent/Fischengruber 1992, S. 51

<sup>11</sup>ebd., S. 51

**bensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind.**

Vorbemerkung: Die Hilfen zur Erziehung gehören zu den Leistungen der Jugendwohlfahrt. Hier erfolgt eine Einteilung in die ´Unterstützung der Erziehung` und die ´volle Erziehung`. Unterstützung der Erziehung umfasst die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen, die gezielte Hilfe zur Stärkung der Erziehungskapazität der Familie und die Förderung der Entwicklung der Minderjährigen, bei der der Minderjährige in der Familie verbleibt. Im Unterschied dazu muss der Minderjährige bei der vollen Erziehung die bisherige Umgebung verlassen, weil er z.B. Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie, in einer familienähnlichen Einrichtung oder in einem Heim erfährt.<sup>12</sup>

„Die Kosten der Hilfe zur Erziehung sind Kosten der Erziehung des Minderjährigen (...) und damit Kosten zur Deckung seiner Lebensbedürfnisse.“<sup>13</sup> Da die ´Unterstützung der Erziehung` (§ 27 JWG) aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, gilt somit die Regelung über die Kostentragung und den Kostenersatz nur für die ´volle Erziehung` (§ 28 JWG). Volle Erziehung bedeutet in diesem Zusammenhang die Gewährung der Unterbringung in Pflegefamilien, Heimen oder sonstigen Einrichtungen. Nach § 32 JWG ist zunächst der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger des Landes zur Tragung der Kosten bzw. des Unterhalts verpflichtet. Für die spätere Tragung der Kosten und den Ersatz der bisherigen Kosten werden der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen (§§ 140 ff. Ausführungen zum Unterhalt) herangezogen, soweit sie zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme oder im Zeitpunkt der Heranziehung zum Ersatz der erforderlichen Einkünfte dazu imstande gewesen sind. Dabei ist die Kostentragungs- und Ersatzpflicht auf drei Jahre begrenzt.<sup>14</sup>

## **§ 34**

### **Übertragung von Rechtsansprüchen**

**Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung gewährenden Jugendwohlfahrtsträger unmittelbar kraft Gesetzes auf**

---

<sup>12</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 46

<sup>13</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 51

<sup>14</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 52

**Grund einer Anzeige an den Dritten über. Der zweite Satz des § 1395 und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.**

### **§ 1395 ABGB**

**Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Überträger und dem Übernehmer der Forderung nicht aber zwischen dem Letzten und dem übernommenen Schuldner eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Übernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden.**

### **§ 1396 ABGB**

**Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Übernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Übernehmer für richtig erkannt, so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen.**

§ 34 sichert den Kostenersatz für „Maßnahmen der vollen Erziehung durch den Übergang bestimmter Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfs dienen.“<sup>15</sup> Durch diesen Forderungsübergang kann eine unbillige Belastung der Unterhaltspflichtigen nicht eintreten. Während § 33 die Ersatzpflicht bestimmt, ermöglicht § 34 den Forderungsübergang nur im Ausmaß der konkret entstandenen Kosten und mit den dafür notwendigen Schranken der §§ 1395, 1396 ABGB. § 40 stellt schließlich sicher, dass über die Unterhaltspflicht immer nur von derselben Behörde, nämlich dem zuständigen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht, entschieden wird.

## **§ 40**

### **Gerichtliches Verfahren zur Bestimmung der Kosten der vollen Erziehung**

**Soweit eine Vereinbarung über das Tragen und den Ersatz der Kosten der vollen Erziehung (§ 33) nicht zustande kommt, entscheidet darüber, unabhängig vom Alter des Kindes, auf Antrag des Jugendwohlfahrtsträgers das Pfleg-**

---

<sup>15</sup> Ent/Fischengruber 1992, S. 53

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

***schafts(Vormundschafts)gericht im Verfahren Außerstreitsachen. Der § 183 AußStrG ist hierbei sinngemäß anzuwenden.***

## **2. Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz**

Die öffentliche Jugendwohlfahrt wird in Tirol durch das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz (TJWG) geregelt. Dieses ist als Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz ergangen. Das TJWG stützt sich kompetenzmäßig auf den Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Danach ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge Landessache. Ein nicht unbeträchtlicher Teil des Gesetzes ist im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu vollziehen, soll doch die öffentliche Jugendwohlfahrt eine serviceorientierte Verwaltung sein, die möglichst unbürokratisch und primär auf dem Wege der Zusammenarbeit zu helfen versucht. Ein wesentliches Anliegen ist die Stärkung der Familie, der vorrangig die Vermittlung der für das Leben wesentlichen Werte an die Jugend zukommt.<sup>16</sup> Die folgenden Paragraphen zum TJWG stammen aus den Ausführungen vom Amt der Tiroler Landesregierung/Abteilung Jugendwohlfahrt<sup>17</sup> und sind nicht als Zitate gekennzeichnet.

### **§ 3**

#### ***Jugendwohlfahrtsträger***

##### ***Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land Tirol.***

Dieser Paragraph legt fest, dass das Land Tirol zur Besorgung jener Aufgaben berufen ist, die in anderen Rechtsvorschriften dem Jugendwohlfahrtsträger zugewiesen wird. Insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) enthält viele Vorschriften, die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsträgers regeln, wie z.B. das Vormundschaftswesen in §§ 211 bis 215 a ABGB. Die zuständige Organisationseinheit des Landes zur Besorgung dieser Aufgaben ergibt sich aus § 31 Abs. 4 TJWG.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 9 f

<sup>17</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Jugendwohlfahrt, Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht mit Erläuterungen, 2006

<sup>18</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 20 f

## § 4

### **Persönlicher Anwendungsbereich**

**(1) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Tirol haben, österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben. Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind Staatsangehörige anderer Vertragsparteien des EWR- Abkommens, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit nach diesem Abkommen in Tirol aufhalten, sowie deren Familienangehörige.**

**(2) Hilfen der öffentlichen Jugendwohlfahrt können auf Verlangen des Betreffenden auch nach Erreichen der Volljährigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der bisher gewährten Hilfen erforderlich ist. Soziale Dienste der öffentlichen Jugendwohlfahrt nach § 11 Abs. 1 lit. b, sofern sie nicht stationärer Art sind, und nach § 11 Abs. 2 lit. b und c zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden.**

Die Bestimmungen des § 4 über den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes präzisiert die Zielgruppe des Bundesgesetzes (§ 3 JWG). So sind Hilfen der Erziehung allen Minderjährigen zu gewähren, die sich in Tirol aufhalten. Falls dies für nötig erachtet wird, kann die Leistung auch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fortgesetzt werden.

Nach Art. 4 des EWR- Abkommens (Europäischer Wirtschaftsraum) ist es erforderlich, EWR- Bürgern den österreichischen Staatenbürgern gleichzustellen, da dieser Artikel jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Die Gleichstellung erfolgt aber nur hinsichtlich jenes Personenkreises, auf den sich das Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer bzw. der Niederlassungsfreiheit nach dem EWR- Abkommen (Art. 28 ff.) bezieht. Das sind die Arbeitnehmer, die selbständig Erwerbstätigen sowie deren Familienangehörige.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup>vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 22

## § 16

### Kostentragung

**(1) Die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung hat zunächst das Land Tirol zu tragen.**

**(2) Der Minderjährige und die für ihn nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen haben dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Der Minderjährige ist nur im Rahmen seiner Unterhaltsansprüche, die Unterhaltspflichtigen eines Minderjährigen sind nur im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zum Kostenersatz verpflichtet. Großeltern sind von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen.**

**(3) Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bis zur Höhe des Anspruches auf Kostenersatz nach Abs. 2 auf Grund einer Anzeige an den Dritten auf das Land Tirol über. § 1395 zweiter Satz und § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.**

**(4) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht nach Abs. 2 ersetzt werden, in der Höhe von 35 v. H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen. Hierzu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus**

**a) dem Aufkommen an Grundsteuern von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v.H.,**

**b) dem Aufkommen an Grundsteuern von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v. H.,**

**c) 39 v. H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,**

**d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches und an Bedarfszuweisungen nach § 23 Abs. 3 Z. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I,**

**e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und an Getränkesteuerausgleich jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.**

**(5) Die Gemeinden haben auf Verlangen des Landes Tirol vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Hilfen zur Erziehung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.**

„Die Kostentragungsregelung des Abs. 1 soll vermeiden, dass die Verantwortung für das Eingreifen des Jugendwohlfahrtsträgers zwischen mehreren Kostenträgern hin- und hergeschoben oder gar das notwendige Eingreifen der Jugendwohlfahrt von einer vorherigen Einigung über die Kostentragung mit dem betroffenen Minderjährigen oder seinem Unterhaltspflichtigen abhängig gemacht wird.“<sup>20</sup>

Die Pflicht zum Kostenersatz nach Abs. 2 besteht nur bei der vollen Erziehung. Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung sollen unentgeltlich erfolgen. Die Verpflichtung zum Kostenersatz liegt bei dem betroffenen Minderjährigen und die für ihn nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen (§ 140 ABGB). Dies sind etwa die Eltern. Da die Großeltern nach § 141 ABGB ebenso zu den Unterhaltspflichtigen gehören, werden sie in Abs. 2 ausdrücklich von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen. Auch nach dem Tiroler Sozialhilfegesetz sind die Großeltern gänzlich von der Verpflichtung zum Kostenersatz befreit.<sup>21</sup>

Um durch den Kostenersatz keine Härtefälle herbeizuführen, wird neben der bereits durch § 33 des JWG vorgegebenen Härteklausel die Ersatzpflicht des Minderjährigen bzw. seiner Unterhaltspflichtigen mit der Höhe des Unterhaltsanspruches begrenzt. Kostenersatzleistungen dürfen also nicht aus deren eigenem Vermögen (z.B. Erbschaft) oder Einkommen herangezogen werden, sondern nur „hinsichtlich ihrer Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfes dienen.“<sup>22</sup>

„Im allgemeinen wird die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 31 Abs. 4 TJWG) über die Kosten der vollen Erziehung eine Vereinbarung abschließen und beurkunden. Diese hat nach § 39 JWG die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches. Kommt keine Vereinbarung zustande, so hat auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde das Pfleg-

---

<sup>20</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 57

<sup>21</sup> vgl. ebd., S. 57

<sup>22</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 57

schafts- /Vormundschaftsgericht im außerstreitigen Verfahren über den Kostenersatz zu entscheiden.“<sup>23</sup>

Nach Abs. 3 wird dem Land Tirol der Kostenersatz für die Maßnahmen der vollen Erziehung gesichert.

Der Bestimmung in Abs. 4 liegt die Intention zugrunde, die „Gemeinden im gleichen Ausmaß an den Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu beteiligen.“<sup>24</sup> Hierbei beteiligen sich die Gemeinden prozentual an den Kosten der Erziehungsfürsorge, des Pflegegeldes, Kosten der freiwilligen Erziehungshilfe und Aufwendungen für Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe. Dabei sollen die Gemeinden aus Gründen der einfacheren Berechnung mit einem einheitlichen Prozentsatz zur Kostentragung in den angeführten Bereichen herangezogen werden. Grundlage für die Berechnung des Prozentsatzes von 45 v.H. sind die Rechnungsabschlüsse der letzten fünf Jahre. „Es erscheint gerechtfertigt, die Gemeinden im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und des Pflegegeldes auch weiterhin mit diesem prozentuellen Anteil zur Kostentragung heranzuziehen, wobei sich die Beitragspflicht nur auf jene Kosten bezieht, die von den Minderjährigen bzw. Unterhaltspflichtigen nicht zu ersetzen sind (Unterstützung der Erziehung) bzw. nicht hereingebracht werden können (volle Erziehung).“<sup>25</sup>

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat sich zu Abs. 5 nicht geäußert und keine Erläuterungen dazu verfasst. Jedoch scheint dieser Absatz aber für eine wichtige und praktische Lösung von Kostensicherheit zu sorgen. Diese Vorschrift könnte nach meinen Überlegungen bedeuten, dass die vierteljährliche Beitragspflicht der Gemeinden eine zusätzliche Pflicht ist, wenn der jährliche Beitrag aus Abs. 4 nicht ausreichen scheint. Nur auf Verlangen des Landes Tirol wird eine solche Beitragspflicht in Höhe eines Sechstels des zu erwartenden jährlichen Beitragsanteils veranschlagt. So schreitet das Land Tirol kurz vor einem vollständigen Verbrauch des Fonds ein und der „Topf“ kann somit nie leer sein.

---

<sup>23</sup> ebd., S. 58

<sup>24</sup> ebd., S. 59

<sup>25</sup> ebd., S. 59

## § 31

### Zuständigkeit

**(1) Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten Zuständigkeit zur Besorgung behördlicher Aufgaben sind die dem Land Tirol nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3. zu besorgen.**

**(2) Der Landesregierung obliegen:**

**a) die Aufgaben nach § 5,**

**b) die Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären Einrichtungen nach § 6,**

**c) die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 und 3,**

**d) die Vorsorge für die Bereitstellung der sozialen Dienste nach dem 2. Abschnitt und der Beratungsdienste nach § 19,**

**e) die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt in das Ausland.**

**(3) Im Übrigen obliegt die Besorgung der dem Land Tirol nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden.**

**(4) Die Besorgung jener Aufgaben, die nach anderen Rechtsvorschriften dem Jugendwohlfahrtsträger zukommen, obliegt ebenfalls den Bezirksverwaltungsbehörden.**

„Soweit die zu besorgenden Aufgaben hoheitlicher Natur sind, wird bereits bei den jeweiligen materiellrechtlichen Bestimmungen die zuständige Behörde festgelegt.“<sup>26</sup> Dabei teilt § 31 die übrigen Aufgaben auf die Landesregierung (Abs. 2) und die Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe des Abs. 3 auf. Die Aufzählung der von der Landesregierung zu besorgenden Aufgaben erfolgt dabei nach dem Enumerationsprinzip, jene der Bezirksverwaltungsbehörde in Form einer Generalklausel (Abs. 3).<sup>27</sup> Aufgaben sind nach § 5 die Forschung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt, nach § 6 der Betrieb und die Einrichtung von stationären Einrichtungen, nach § 8 die fachliche Ausrichtung des Personals, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (Adoption) in das Ausland. Für die Besorgung der

---

<sup>26</sup>Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 95

<sup>27</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 59

Aufgaben, die dem Jugendwohlfahrtsträger zugewiesen werden (z.B. durch anderen Rechtsvorschriften wie dem ABGB), ergibt sich aus dieser Bestimmung, welche Organisationseinheit des Landes diese Aufgaben zu besorgen hat. Der Abs. 4 bestimmt hierfür die Bezirksverwaltungsbehörde.<sup>28</sup>

## **§ 32**

### **Örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden**

**(1) Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sowie für die Vermittlung von Pflegeplätzen und der Annahme an Kindes Statt ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.**

**(2) Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Widerruf der Pflegebewilligung oder der Bewilligung für Tagesmütter und Tagesväter ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Pflegeeltern (Pflegeperson) bzw. die Tagesmutter und der Tagesvater ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung oder zum Widerruf der Bewilligung für Tagesbetreuungseinrichtungen ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel die Tagesbetreuungseinrichtung betrieben wird.**

**(3) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist. Nach Einleitung der erforderlichen Maßnahme obliegt der weitere Vollzug jener Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Erziehungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.**

„Während die sachliche Zuständigkeit die Frage beantwortet, welche Aufgaben eine Behörde zu besorgen hat, definiert (...) die örtliche Zuständigkeit (...) die normative Beziehung einer bestimmten Rechtsache zu einem bestimmten Gebiet.“<sup>29</sup> Anknüpfungspunkte zur Ermittlung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist primär der gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen (Abs. 1), sekundär der Pflegeeltern (Pflegepersonen) bzw. der Tagesmutter (Abs. 2) und der Erziehungsberechtigten (Abs. 3). Ausgenommen davon sind nur jene Fälle, bei denen Gefahr im Verzug besteht. Hier richtet sich die örtliche

---

<sup>28</sup>vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 96

<sup>29</sup> Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 96

Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für die Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt war.<sup>30</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass § 32 nicht die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde regelt, soweit diese nach den Bestimmungen des ABGB einschreitet. Diesbezüglich enthält § 215a ABGB eine eigene Regelung.<sup>31</sup>

### **§ 215a ABGB**

***Sofern nicht anderes angeordnet ist, fallen die Aufgaben dem Jugendwohlfahrtsträger zu, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt in den Sprengel eines anderen Jugendwohlfahrtsträgers, so kann der Jugendwohlfahrtsträger seine Aufgaben dem anderen mit dessen Zustimmung übertragen. Hiervon ist das Gericht zu verständigen, wenn es mit Angelegenheiten des Minderjährigen bereits befasst war.***

Die Regelung des ersten Satzes entspricht der Regelung der Zuständigkeit des JWG und bezieht sich auf die Berufung als Vormund oder Sachverwalter. Wechselt der Minderjährige seinen Aufenthalt, so können die Aufgaben des Vormundes dem in Betracht kommenden Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden. Ob dies geschieht, bestimmen Kindeswohl und Zweckmäßigkeit.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> vgl. ebd., S. 96

<sup>31</sup> vgl. ebd., S. 96

<sup>32</sup> vgl. Ent/Fischengruber 1992, S.172

## **II. Vergleich der Zuständigkeits- und Kostenregelung im deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetz und österreichischen/Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz**

Im folgenden Abschnitt wird der Vergleich der Zuständigkeits- und Kostenregelung des österreichischen/Tiroler Jugendwohlfahrtsrechts mit dem deutschen Kinder- und Jugendhilferecht angestellt. Dabei werden verschiedene Kriterien herangezogen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten erläutert. Untersucht werden föderale Strukturen, einzelne Regelungen und fachliche Begrifflichkeiten. Im jeweiligen Fazit werden Effektivität und Anwendbarkeit der Gesetze erörtert und die Frage geklärt, ob eine Orientierung daran sinnvoll wäre. Dabei steht im Fokus, inwieweit die Vorschriften mögliche Ansatzpunkte zur Neuregelung des Siebten Kapitels des SGB VIII darstellen.

### **Bundesrecht vs. Landesrecht**

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) gibt es in Deutschland im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, für die nach Art. 72 Abs. 2 GG der Bund das Gesetzgebungsrecht hat. Soweit er allerdings seine Gesetzgebungszuständigkeit nicht ausgeschöpft hat, sind nach Art. 72 Abs. 1 GG die Länder berechtigt, entsprechende Gesetze zu erlassen. Daher gibt es in allen deutschen Bundesländern Landesgesetze, meist als Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz.<sup>33</sup> Somit ist das Kinder- und Jugendhilferecht sowohl auf Bundesebene als auch auf der Landesebene (durch umfangreiche Landes-Ausführungsgesetze zum SGB VIII) ausgestaltet. „Dies trägt der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland und sowohl länderspezifischen Interessen als auch der zwingenden Notwendigkeit Rechnung, das Kinder- und Jugendhilferecht in den wesentlichen Kernbereichen bundeseinheitlich zu regeln.“<sup>34</sup>

Ein Kernbereich und alleiniger Bestandteil des Bundesrechts sind die Regelungen über die sachliche Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 85 SGB VIII. Die Länder können lediglich abweichend von § 69 SGB VIII regeln, welche Behörden von Seiten der örtlichen bzw. überörtlichen Träger zwecks Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII zu errichten sind.<sup>35</sup> Auch die vorgegebene Jugendamtsstruktur mit der konkreten Benennung der Behörde Jugendamt ist bundeseinheitlich genormt. Im

---

<sup>33</sup> vgl. Münder 2007, S. 15 f

<sup>34</sup> Wabnitz 2008, S. 2

<sup>35</sup> vgl. Wabnitz 2008, S. 4

„Zusammenspiel der Jugendbehörden untereinander – von Fragen der örtlichen Zuständigkeit bis hin zur Kostenerstattung – ist Klarheit unverzichtbar, soll es nicht zu erheblichen, von ´außen` nicht sofort durchschaubaren administrativen Problemen kommen.“<sup>36</sup> Die Regelung über die Kostenerstattung zwischen den öffentlichen Trägern ist auch bundeseinheitlich vorgeschrieben. „Würden diese Gegenstandsbereiche landesrechtlich unterschiedlich geregelt, droht (...) Chaos mit Blick auf viele Rechtsbeziehungen die über ein Bundesland hinaus bestehen, bzw. käme es bei unterschiedlichen Regelungen (...) zu einer unterschiedlichen faktischen Ausgestaltung der Jugendhilfeleistungen und zu nicht hinnehmbaren Unterschieden von Land zu Land.“<sup>37</sup>

In Österreich werden die föderalen Strukturen des Landes in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG sichtbar. Danach ist die Gesetzgebung über die Grundsätze bundeseinheitlich und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und bei Vollziehung in den Angelegenheiten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge auf Landesebene geregelt. Da den Ländern die Trägerschaft der öffentlichen Jugendwohlfahrt übertragen wird und diese somit die Details der Gesetzgebung regelt, gibt es in Österreich neun verschiedene Gesetzgebungen der einzelnen Bundesländer (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Wien).<sup>38</sup>

Das Tiroler Ausführungsgesetz basiert auf dem Bundesgesetz und enthält wichtige Bestimmungen und Erweiterungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes. So präzisiert das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz z.B. den persönlichen Anwendungsbereich des § 3 JWG auf eine bestimmte Zielgruppe. Zusätzlich wird erstmals in § 31 TJWG die sachliche Zuständigkeit geregelt und die Frage beantwortet, welche Aufgaben eine Behörde zu besorgen hat. Außerdem wird auch die örtliche Zuständigkeit des § 32 TJWG um einige Bestimmungen erweitert. Auch im Bereich der Kostenregelung werden konkrete landesrechtliche Bestimmungen aufgezeigt. Im groben Vergleich mit den anderen Bundesländern, zeigt sich, dass die Zuständigkeits- und Kostenregelungen von Land zu Land unterschiedlich normiert sind.

---

<sup>36</sup>ebd., S. 6

<sup>37</sup>ebd., S. 8

<sup>38</sup> vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2006, S. 9

## **Fazit**

Ob eine landesrechtliche Regelung im Bereich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung sinnvoll sein kann, ist fraglich. Wabnitz weist dringlichst darauf hin, an die Länder zu appellieren, im Kinder- und Jugendhilferecht kein von den Regelungen des SGB VIII abweichendes Landesrecht zu schaffen und die Regelungsspielräume sehr maßvoll zu nutzen. „Auch sollte, um zumindest Zersplitterungen innerhalb der jeweiligen Länder zu vermeiden, keine Delegation von Regelungskompetenzen auf die örtliche Ebene erfolgen.“<sup>39</sup> Dagegen plädiert der Änderungsgeszentwurf des deutschen Bundestages von 2003 dafür, die Einführung einer statischen Zuständigkeitsregelung innerhalb des jeweiligen landesrechtlichen Geltungsbereichs zu ermöglichen.<sup>40</sup> „Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass innerhalb eines Landes eine einmal begründete Zuständigkeit bis zur Beendigung der Leistung bestehen bleibt.“<sup>41</sup> Dies würde das Abbrechen von Jugendhilfeleistungen durch Zuständigkeitswechsel vermeiden und auch Jugendhelferkarrieren verhindern.

## **Sachliche Zuständigkeit**

Grundsätzlich ist nach § 85 SGB VIII der örtliche Träger und damit das Jugendamt für alle Aufgaben, Leistungen usw. des SGB VIII sachlich zuständig. Nur in den ausdrücklich in § 85 Abs. 2 SGB VIII aufgezählten Einzelfällen ist der überörtliche Träger, das Landesjugendamt, sachlich zuständig. Der überörtliche Träger hat hiernach insbesondere beratende, fördernde, anregende und planende Zuständigkeiten. Ihm ist die Verantwortung für den Ausbau der Fachlichkeit, die Fortbildung, die bedarfsgerechte Entwicklung, die Einrichtungserlaubnis, Beratung und Aufsicht dieser Einrichtung übertragen. Zusätzlich wird den örtlichen Trägern in Abs. 3 eine konkurrierende sachliche Zuständigkeit eingeräumt, mit der Möglichkeit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben wie z.B. Beratung der Träger von Einrichtungen oder auch Fortbildung von Mitarbeitern.

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz normiert in § 31 TJWG die (sachliche) Zuständigkeit. Hier werden zur Besorgung der Aufgaben die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörde genannt. Dabei geht Abs. 3, der in Form einer Generalklausel verfasst ist, auch von einer Allzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde aus. Die

---

<sup>39</sup> Wabnitz 2008, S. 9

<sup>40</sup>Vgl. Deutscher Bundestag 2003, S. 6

<sup>41</sup> ebd., S. 3

von der Landesregierung zu besorgenden Aufgaben werden in Abs. 2 aufgezählt. Die Forschung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit, der Betrieb und die Einrichtung von stationären Einrichtungen, die fachliche Ausrichtung des Personals, die Bereitstellung von Beratungsdiensten und die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt (Adoption) in das Ausland sind deren Aufgaben.

### **Fazit**

In beiden Gesetzestexten werden die sachlichen Zuständigkeiten geregelt, auch wenn im Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht diese nur unter dem Oberbegriff „Zuständigkeit“ genormt wird. Doch in beiden Vorschriften wird die Frage beantwortet, welche Aufgaben eine Behörde zu besorgen hat.

Die im deutschen Recht dem überörtlichen Träger (Landesjugendamt) zugesprochenen Aufgaben werden im Tiroler Recht von der Landesregierung übernommen. Dabei hat aber die Landesregierung ähnliche Aufgaben wie der überörtliche Träger. Es sind die Aufgaben der Planung, Förderung und Fachlichkeit.

Auffällig ist, dass erstmals im Landesausführungsgesetz die sachliche Zuständigkeit geregelt wird. Eine bundeseinheitliche Regelung wird nicht vorgenommen. Ein grober Überblick über andere Landesgesetze (Salzburg, Niederösterreich) zeigt, dass auch unterschiedliche Aufgaben der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde zugeteilt werden.

Eine konkurrierende sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers wie im deutschen Recht wird im Tiroler Recht der Bezirksverwaltungsbehörde nicht zugesprochen. So werden unnötige Doppelzuständigkeiten vermieden.

### **Komplexität vs. Einfachheit der Normen**

Die Vorschriften des SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung verfolgen zwei Ziele. Zum einen die „räumliche Nähe zwischen der Lebenswelt der Familie und dem Jugendamt ´vor Ort` her(zu)stellen (und) zum anderen durch die Zuweisung von Zuständigkeiten auch eine ´gerechte` Kostenverteilung zwischen den kommunalen Jugendhilfeträgern (zu) erreichen.“<sup>42</sup> Um diese Interessen gerecht auszutarieren, wurde eine Vielzahl an Fallgestaltungen gesetzlich geregelt. Folglich entstand ein komplexes Konstrukt an Normen mit einer Vielzahl von Ausnahme- und Sonderregelungen. Allein die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit sind mit zwölf Paragraphen ausgestattet. Demgegenüber steht die Einfachheit der örtlichen Zu-

---

<sup>42</sup> DIJuF 2006, S. 1

ständigkeitsregelung in Österreich. Hier wird ein einziger Paragraph aufgezeigt und auch beim TJWG ist wiederum nur ein Paragraph zur Zuständigkeitsklärung nötig.

### **Fazit**

Eine Reduzierung auf nur wenige Vorschriften entspricht nicht der deutschen Bürokratie-Mentalität, die mit ihrer genauen Ausgestaltung der Gesetze alle möglichen Fallkonstellationen in Vorschriften zu betten versucht.

Doch allein der Wegfall von Sonderzuständigkeiten z.B. nach § 86 Abs. 6 SGB VIII würde dazu führen, die derzeitigen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit erheblich zu vereinfachen und die fachliche Kontinuität zu wahren.<sup>43</sup>

Dies käme den Bemühungen zum Bürokratieabbau und der Vermeidung von langwierigen Verwaltungsverfahren zur Ermittlung von Zuständigkeiten und zur Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen entgegen.

### **Gewöhnlicher Aufenthalt**

In § 30 Abs. 3 SGB 1 wird der gewöhnliche Aufenthalt durch ein tatsächliches längeres und nicht nur vorübergehendes Verweilen begründet. Damit ist der Schwerpunkt der sozialen Kontakte, der sog. Daseinsmittelpunkt, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht, gemeint. Hierfür ist ein entscheidendes Kriterium die Dauer und Beständigkeit des Aufenthaltes, was objektiv anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln ist. Eine bestimmte Frist für das Kriterium der Dauer gibt es nicht. Als Faustregel wird aber von sechs Monaten ausgegangen. Vor allem bei Minderjährigen genügt nach der Rechtsprechung schon ein Aufenthalt von sechs Monaten in einem anderen Staat, um eine Eingliederung in die neue soziale Umwelt im Sinne des Begriffes des Daseinsmittelpunktes anzunehmen.

Der Aufenthaltswille des Betroffenen oder - im Fall von Minderjährigen - sogar ein entgegenstehender Wille der Sorgeberechtigten ist grundsätzlich unbeachtlich für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes. Er wird aber in bestimmten Fällen ergänzend zur Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes herangezogen. Wenn der Betroffene bei einer sehr kurzen Aufenthaltsdauer den Willen hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. eine Eingliederung in die sozialen Verhältnisse vor Ort zu begründen, wird dieser Wille berücksichtigt und führt zur Neubegründung des gewöhnlichen Aufenthaltes. Hier verhilft das subjektive Kriterium des Aufenthaltswillens dazu, das objektive Kriterium der Dauer zu kompensieren und den Wechsel des Daseins-

---

<sup>43</sup> vgl. Deutscher Bundestag 2003, S. 6

mittelpunktes dennoch zu bejahen. Die Ermittlung des Aufenthaltswillens wird aber vorrangig an tatsächlichen Gegebenheiten vorzunehmen sein, um willkürliche Festlegungen des Betroffenen und damit die Möglichkeit eines vorschnellen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes auszuschließen.

Im österreichischen Recht ist der gewöhnliche Aufenthalt im § 66 Abs. 2 JN definiert, und stellt allein auf faktische Umstände ab, ohne ein Willenselement vorzusetzen. Fraglich ist, wie viel Zeit vergehen muss, um von einem gewöhnlichen Aufenthalt zu sprechen. Der Oberste Gerichtshof Österreichs (OGH) sprach in familienrechtlichen Entscheidungen von einer Mindestdauer von sechs Monaten. Wie schon bei der deutschen Bestimmung diesen Begriffes, ist auch bei den Österreichern eine Mindestdauer eines Aufenthalts aus dem § 66 JN nicht zu entnehmen. Da der Begriff differenziert begründet ist, kann der "gewöhnliche Aufenthalt" einerseits durch die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes und die dadurch tatsächlich entstandenen Bindungen begründet werden, andererseits kann ein gewöhnlicher Aufenthalt auch durch die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes und die zu erwartende Integration entstehen. Ergibt sich nämlich aus den Umständen, dass ein Aufenthalt auf eine längere Zeitspanne angelegt ist und künftig den bisherigen Daseinsmittelpunkt ersetzen soll, so wird der neue gewöhnliche Aufenthalt auch ohne Ablauf einer entsprechenden Zeitspanne begründet.

### **Fazit**

Um den verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (siehe Kapitel II) im deutschen Recht entgegen zu wirken, wäre eine klare Definition sinnvoll. Dabei sollten bestimmte Kriterien zur Bestimmung dieses Umstandes, wie faktische Umstände oder Mindestdauer eines Aufenthaltes, genormt werden.

### **Kostentragung = Achtes Kapitel SGB VIII**

Die Regelungen zur Kostentragung und zum Kostenersatz des § 33 JWG gleichen dem Kapitel acht des SGB VIII, in dem es auch um die Kostenbeteiligung der Minderjährigen und dessen Eltern geht. Auch im § 16 TJWG wird in Abs. 2 die Kostenersatzpflicht derselben geregelt, wenn die Betroffenen dazu finanziell im Stande sind oder waren. Soweit die Kosten nicht ersetzt werden können, trägt diese nach Abs. 4 das Land Tirol.

### **Anknüpfung Eltern vs. Anknüpfung Minderjährige/r**

Während sich die örtliche Zuständigkeit im deutschen Recht primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Minderjährigen richtet, bezieht sich im Tiroler Recht die örtliche Zuständigkeitszuweisung der Bezirksverwaltungsbehörde für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen.

§ 32 Abs. 3 TJWG stellt eine Sonderzuständigkeit dar, da sich bei Gefahr im Verzug die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort richtet, an dem das Ereignis eingetreten ist. Der weitere Vollzug der Maßnahme liegt bei der Behörde, in dem die Erziehungsberechtigten des Minderjährigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### **Fazit**

Hier wird eine Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen „vorgelebt“. Diese Regelung ist klar und einfach handhabbar, da „keine Differenzierungen nach Sorgerecht, letztem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bei einem Elternteil etc. (gemacht werden), die die Zuständigkeitsklärung bei getrennt lebenden Eltern kompliziert machen.“<sup>44</sup> Außerdem bleibt die Anknüpfung am Minderjährigen immer zeitgemäß und die Kritik an dem veralteten Normalentwurf der Familienkonstellationen der §§ 89 ff. SGB VIII ist beseitigt (siehe S. 35). Auf die Veränderungen der Lebensformen in Familien muss so nicht mehr eingegangen werden und die Überlegung des Entwurfs moderner Regelungen, wie z.B. die Einbeziehung nicht-leiblicher Elternbeziehungen in die örtliche Zuständigkeitsregelung, wird überflüssig.

Eine solche Art der Zuständigkeitsregelung würde jedoch mit einer unerwünschten Kostenbelastung einhergehen. Ein Ausgleich wäre nur durch die Kostenerstattung möglich, die wiederum den Verwaltungsaufwand erhöht. Es gilt doch aber, diesen zu vermeiden.<sup>45</sup>

### **Kostenerstattung vs. Fondsystem**

Im Kinder- und Jugendhilferecht haben die Vorschriften zur Kostenerstattung eine Kostenausgleichsfunktion. Im österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetz wird einmalig in § 5 Abs. 2 JWG von einer Art Kostenerstattung in Form von Kostenersatz geredet. So hat der eigentlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger der Behörde die Kosten zu ersetzen, die durch Gefahr im Verzug zuständig geworden ist.

---

<sup>44</sup> DIJuF Teil II 2008, S.4

<sup>45</sup> vgl. ebd., S. 5

Im Tiroler JWG ist in § 32 Abs. 3 TJWG (Gefahr im Verzug) von einem Kostenersatz keine Rede mehr, denn das Tiroler Ausführungsgesetz hat sich für ein Fondssystem entschieden, in den alle Gemeinden zu gleichen Teilen einzahlen und somit Vorschriften zu Kostenerstattungen unnötig werden (§ 16 Abs. 4 TJWG). Ein Ausgleich wird hier durch eine im gleichen Maße prozentuale Beteiligung der Gemeinden an den Kosten erreicht.

### **Fazit**

Die Vermeidung von Kostenerstattungsregelungen und die Einrichtung eines Fondsystems entsprechen den Vorstellungen einer möglichen Neuregelungsidee. Eine Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen wäre nur bei Bestehen eines Fondsystems sinnvoll. Dies sorgt für den Wegfall des Verwaltungsaufwands durch den Verzicht der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen. Auch die unerwünschte Kostenbelastung wäre mit dem Fonds gelöst. Die von allen zu gleichen Teilen getragenen Kosten führen zum Ausgleich. Gerade im Bereich der Sonderbelastungen wie z.B. Pflegestellen- und Einrichtungsorte oder Regionen mit erhöhtem Anteil an Familien aus sozialen Unterschichten, die vermehrt die kostenintensiven stationären Hilfen beanspruchen, erscheint eine solche Regelung sinnvoll. Zusätzlich ermöglicht die Unabhängigkeit von Kostengesichtspunkten eine bedarfsgerechte Hilfestellung und vermeidet so, dass – wie in Deutschland – die Verantwortung für das Eingreifen des öffentlichen Trägers zwischen mehreren Kostenträgern hin- und hergeschoben wird. Eine solche Regelung könnte auch eine Vorschrift wie § 86d SGB VIII (Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden) überflüssig machen, da der Versuch der Entledigung von Kostenbelastungen entfällt.

### **Vorläufiges Tätigwerden**

In § 32 JWG wird die vorläufige Kostentragung normiert. Sie entspricht sinngemäß der Regelung des vorläufigen Tätigwerdens aus § 86d SGB VIII. Notwendige Maßnahmen werden so, unabhängig von der endgültigen Kostentragung, ohne Verzögerung ausgewählt und durchgeführt.

Das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz benötigt eine solche vorläufige Regelung nicht, da die Kosten für Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung zunächst vom Land Tirol getragen werden, welche von den Gemeinden zu gleichen Teilen refinanziert werden (Fonds).

## **Fazit**

Eine Regelung wie in Tirol würde das Problem der grundsätzlichen Blockierung oder der nicht ausreichenden Hilfestellung von kostenintensiven Fällen aus finanziellen Hintergründen verhindern. Somit wäre eine Vorschrift zum vorläufigen Tätigwerden überflüssig, denn das Untätigbleiben des eigentlich zuständigen Trägers aus Kostengründen wäre mit dem Fondssystem beseitigt.

## **§ 87 SGB VIII = § 32 Abs.3 TJWG**

Die örtliche Zuständigkeit nach § 87 SGB VIII (vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen) gleicht der Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit des § 32 Abs. 3 TJWG bei Gefahr im Verzug.

Beide stellen eine Sonderregelung bei Eil- bzw. Schutzmaßnahmen (z.B. bei Gefährdung des Kindeswohls) dar. Dabei wird aufgrund besonderer eilbedürftiger Kriseninterventionen der örtliche Träger vor Ort des Ereignisses vorläufig zuständig. Der eigentlich zuständige Träger bestimmt sich im deutschen Recht dann nach § 86 SGB VIII, der sich primär nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Minderjährigen richtet. Im Tiroler Recht richtet sich die eigentliche Zuständigkeit nicht wie in § 32 Abs.1 TJWG nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen selbst, sondern nach dem des Erziehungsberechtigten.

## **Zuständigkeitswechsel**

Die wandernde Zuständigkeit und Kostenlast ist im deutschen Recht der Grundsatz der bisherigen Regelungen. Auch im österreichischen und Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz ist von einem Zuständigkeitswechsel auszugehen, da keine expliziten Vorschriften dazu bestehen. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich danach, in wessen Sprengel (Amtsbezirk) der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei einem Wechsel in einen anderen Sprengel, wandert auch die Zuständigkeit in diesen Amtsbezirk mit.

Eine Ausnahme stellt das Einschreiten nach dem Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Nach § 215a ABGB wird im Bereich der Berufung als Vormund oder Sachverwalter die Möglichkeit einer statischen Zuständigkeit eingeräumt. Sie kann aber auch bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen dem als Vormund in Betracht kommenden Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden. Dabei bestimmen Kindeswohl und Zweckmäßigkeit das Geschehen.

## **Fazit**

In Tirol wäre eine statische Zuständigkeit -d.h. das Jugendamt bleibt bis zur Beendigung einer konkreten Maßnahme zuständig- denkbar, da aufgrund des Fondsystems keine unangemessene Kostenbelastung entstehen kann. Um aber eine ortsnahe Hilfestellung zu leisten, wird auch hier der Wechsel der Zuständigkeit bei Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes gewählt. Damit entspricht die „öffentliche Jugendwohlfahrt (dem Verständnis) als moderne Servicestelle (...), die immer dort zum Eingreifen bereit ist, wo ihre Hilfe benötigt wird (...).“<sup>46</sup>

---

<sup>46</sup> Amt der Tiroler Landesregierung, S. 32

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Die Jugendämter als örtliche Träger sind in Deutschland zentrale Anlaufstellen für die Bürger. Der Gesetzgeber regelt mit den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit, welches Jugendamt konkret zuständig ist.

Vor dem Hintergrund der komplizierten und komplexen Regelungen kommt es nicht selten zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Tatsächlich entstehen im Umgang mit den Regelungen aus Kapitel Sieben viele Probleme.

Einerseits behindern die unübersichtlichen und schwer zu handhabbaren Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung die Arbeit der Jugendamtsmitarbeiter, deren Aufgabe es ist, unterstützend zur Seite stehen. Andererseits scheinen die Jugendamtsmitarbeiter die Schwächen der Vorschriften zu Gunsten ihres Amtes auszunutzen, so z.B. die unklar definierten Begrifflichkeiten. Dieses Konstrukt an Vorschriften lässt viel Raum für Strategien zur Abweisung von Fällen. Gerade bei einem Zuständigkeitswechsel gibt es vermehrt Kritik: bei einer Fallübernahme, besonders bei kostenintensiven Fällen, kommt es durch eine gründliche Prüfung durch das übernehmende Jugendamt zu einem zeitlichen und personellen Mehraufwand. Ziel ist es, Fehler und Unzulänglichkeiten des anderen Jugendamts aufzudecken und sich ganz einfach des Falles zu entledigen. So werden Fallübernahmen vor allen Dingen aus kommunalen Einsparabsichten verweigert und verschleppt.

Somit scheint ein erhöhter Reform- und Handlungsbedarf im Bereich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in Deutschland zu bestehen.

Aufgrund der häufigen Rechtsanfragen beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. entstand das Forschungsprojekt „örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattungen in der Kinder- und Jugendhilfe“. Die Mitarbeiter des DIJuF haben sich mit den rechtlichen Problemen beschäftigt und Interviews mit Jugendamtsmitarbeitern und den Hilfeadressaten durchgeführt, um die genauen Schwierigkeiten zu ermitteln. So sollen mögliche Neuregelungsansätze der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung entwickelt und Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung formuliert werden, die nach Aufgaben, Personen, räumlichen Veränderungen und Lebensformen systematisiert sind. Es soll geklärt werden, welche Aufgaben zusammengefasst oder unterschieden werden können. Eine Zusammenfassung von Leistungen

in Kapitel oder eine Aufteilung nach allgemeinen und individuellen Hilfen erscheint dabei sinnvoll. Zusätzlich soll geklärt werden, an welche Person/en die Zuständigkeit anknüpfen soll und was dies für die Kosten bedeutet. Neben der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern wird die Anknüpfung am Minderjährigen selbst beleuchtet. Diese ist aber nur im Zusammenhang mit einem Fondssystem sinnvoll, weil die sonst unerwünschten Kostenbelastungen (z.B. bei einer Fremdunterbringung) nur durch eine Kostenerstattung ausgeglichen werden können, was wiederum den Verwaltungsaufwand erhöht. Zusätzlich bestehen Überlegungen, bei der Beibehaltung der Anknüpfung an die Eltern die nicht-leibliche Elternbeziehungen in die örtliche Zuständigkeit mit einzubeziehen. Somit würde auf die Veränderungen der Lebensformen in Familien eingegangen und moderne Regelungen entworfen werden.

Bei einer räumlichen Veränderung (z.B. Wegzug) gibt es anstatt der wandernden Zuständigkeit die Überlegung der statischen Zuständigkeit. Hierbei bleibt das einmal begründete Jugendamt bis zur Beendigung der Maßnahme zuständig, ein Wechsel der Fachkraft für den Betroffenen wird ausgeschlossen und somit eine lange Hilfekontinuität ermöglicht. Außerdem entfällt der hohe Verwaltungsaufwand bei einer Fallübernahme. Auch dynamische Zuständigkeiten bei statischer Kostenbelastung werden in Betracht gezogen. Bei einer Beibehaltung des Zuständigkeitswechsels könnte das Einführen von Karenzzeiten sinnvoll sein. So können die Übergänge zum neuen Jugendamt in einem bestimmten Zeitraum vorbereitet werden.

Im österreichischen Jugendwohlfahrtsrecht ist die Zuständigkeits- und Kostenregelung nicht bundeseinheitlich gestaltet. So wird in § 3 JWG (persönlicher Anwendungsbereich) vom gewöhnlichen Aufenthalt der Personen und in § 5 JWG von der örtlichen Zuständigkeit von Betroffenen geredet. Diese Generalisierungen werden in den Ausführungsgesetzen der Bundesländer näher bestimmt. Beispielsweise konkretisiert das Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht die Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostentragung im Land Tirol.

Als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bei Leistungen von Hilfe zur Erziehung der Tiroler Jugendwohlfahrt gilt gemäß § 32 Abs. 1 TJWG primär der gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen. Nur bei Gefahr im Verzug erfolgt eine Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Erziehungsberechtigten. Fehlt der gewöhnliche Aufenthalt, greift das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz auf den schlichten Aufenthalt des Hilfeadressaten zurück. Der gewöhnliche Aufenthalt ist in § 66 Abs. 1 JN de-

finiert. Dieser bestimmt sich ausschließlich nach tatsächlichen Umständen. Dabei hängt er weder von der Erlaubtheit noch von der Freiwilligkeit des Aufenthalts ab. Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die Dauer und Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, welche die dauerhaften Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen.

Die Kosten von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung trägt zunächst gemäß § 16 Abs. 1 TJWG das Land Tirol. Diese Regelung verhindert, dass die Verantwortung des Jugendwohlfahrtsträgers für das Eingreifen zwischen mehreren Kostenträgern hin- und hergeschoben wird. Die Gemeinden zahlen gemäß § 16 Abs. 4 TJWG jährlich einen Beitrag zu den vom Land Tirol zu tragenden Kosten und refinanzieren so die Kostenaufwendung des Landes. Mit einem einheitlichen Prozentsatz werden die Gemeinden in den Bereichen der Erziehungsfürsorge, des Pflegegeldes, der Kosten der freiwilligen Entwicklungshilfe und den Aufwendungen für Maßnahmen der gerichtlichen Erziehungshilfe herangezogen. Damit wird eine Beteiligung an den Kosten zu gleichen Teilen und im gleichen Ausmaße ermöglicht.

Der Rechtsvergleich mit Österreich bzw. Tirol soll bei der Findung der Neuregelungsansätze unterstützend zur Seite stehen. Durch diesen Vergleich sollen zusätzliche Erkenntnisse gewonnen und gesichert werden, die neue Ansätze für das deutsche Recht liefern können.

Der eigentliche Rechtsvergleich erfolgt an verschiedenen Kriterien, welche die Unterschiede und Gemeinsamkeiten des deutschen Rechts mit dem österreichischen/Tiroler Recht im Bereich der Zuständigkeit und Kostenregelung verdeutlichen. Da das österreichische Jugendwohlfahrtsgesetz als Bundesgesetz in diesem Bereich eher wenig normiert, findet der Vergleich verstärkt mit dem Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht statt.

Eine Gemeinsamkeit besteht in der sachlichen Zuständigkeit. Die Vorschriften des SGB VIII und des Tiroler JWG beantworten beide die Frage, welche Aufgabe eine Behörde zu besorgen hat. Auch die dem Landesjugendamt im deutschen Recht und der Landesregierung im Tiroler Recht zugesprochenen Aufgaben sind ähnlich. Ein Unterschied liegt im Fehlen einer konkurrierenden sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers wie im deutschen Recht. So vermeidet das Tiroler JWG Doppelzuständigkeiten von vornherein. Auffällig ist, dass die sachliche Zuständigkeit erstmals

im Landesausführungsgesetz geregelt ist. Eine bundeseinheitliche Regelung wird nicht vorgenommen.

Einen weiteren Gleichklang bildet das Bestehen des Begriffs gewöhnlicher Aufenthalt. Dieser begriff wird in beiden Rechtsordnungen ähnlich definiert und bei beiden Vorschriften zu diesem Begriff fehlen zeitliche Angaben. So ist in beiden Bestimmungen die Mindestdauer eines Aufenthalts nicht konkret normiert.

Zusätzlich ist im Bereich des Zuständigkeitswechsels eine Gemeinsamkeit zu verzeichnen: Bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen in einen anderen Ort bzw. Sprengel (Amtsbezirk) wechselt bzw. wandert auch die Zuständigkeit in diesen Bereich mit. Nur bei der Vormundschaft und den Aufgaben eines Sachverwalters wird in Österreich nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) eine statische Zuständigkeit möglich. Dabei bestimmen Kindeswohl und Zweckmäßigkeit das Geschehen.

Außerdem ähneln sich die §§ 87 SGB VIII und 32 Abs. 3 TJWG. Beide Sonderregelungen zum Schutz von Kindern in Eilmaßnahmen normieren den örtlichen Träger des Ortes, an dem das Ereignis eingetreten ist (Gefährdung des Kindeswohls), als örtlich zuständig.

Bei einer rein äußerlichen Betrachtung, fällt die Komplexität der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII auf. Im Gegensatz zu diesem komplexen Normenkonstrukt steht die Einfachheit der Regelungen im österreichischen/Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht. Hier reicht ein Paragraph für die Zuständigkeitszuweisung aus.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Art der Regelung des Gesetzgebers. Wird die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im deutschen Recht bundeseinheitlich genormt, so präzisiert erst das Tiroler Ausführungsgesetz in Österreich die Zuständigkeits- und Kostenregelung. Die rechtliche Regelungskompetenz der Länder auch in diesem Bereich hat zur Folge, dass in Österreich die Zuständigkeits- und Kostenregelung von Land zu Land unterschiedlich geregelt sind.

Im Gegensatz zur primären Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern im deutschen Recht steht die Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen im Tiroler Recht. Diese Regelung sichert die Hilfenähe zum Kind und setzt das Kind in den Mittelpunkt des Handelns.

Die Kostenerstattungsregelungen der §§ 89 bis 89h SGB VIII dienen dem Ausgleich zwischen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Für den Kostenausgleich bedient sich das Tiroler JWG eines Fondsystems. Durch dieses System entstehen keine uner-

wünschten Kostenbelastungen bzw. Sonderbelastungen, da die Kosten von allen Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden. Verwaltungsaufwändige Kostenerstattungsregelungen werden vermieden und somit eine von den Kostengesichtspunkten unabhängige Hilfestellung ermöglicht.

Wird im deutschen Recht der § 86d SGB VIII zum vorläufigen Tätigwerden nötig, erübrigt sich im Tiroler Recht durch die Art der Kostentragung in Form eines Fonds eine solche Regelung. Aufgrund des Fondsystems entfällt das Untätigbleiben des eigentlich zuständigen Trägers aus Kostengründen.

Nach diesem Rechtsvergleich wird klar, dass eine Orientierung an den Regelungen des österreichischen bzw. Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes sinnvoll erscheint.

Zunächst könnten Überlegungen angestellt werden, ob den deutschen Bundesländern eine landesrechtliche Regelung im Bereich der örtlichen Zuständigkeit und Kostenregelung wie in Österreich zugestanden werden sollte. Dies hätte den Vorteil, dass jedes Bundesland eigene, ihm individuell gerecht werdende Regelungen erlassen könnte. Zum Beispiel könnte sich das Land Berlin bei der Regelung von örtlichen Zuständigkeiten für eine statische Zuständigkeit oder auch für Karenzzeiten beim Zuständigkeitswechsel entscheiden. Zieht der Hilfeadressat in einen anderen Stadtbezirk (Nachbarbezirk), bleibt der örtliche Träger bis zur Beendigung der Maßnahme zuständig oder der Zuständigkeitswechsel wird erst nach einem bestimmten Zeitraum eingeleitet. Durch das gut ausgebaute Berliner Verkehrsnetz könnten die Entfernungen zum Jugendamt oder zum Hilfeadressaten leicht überwunden werden. In ländlichen Gegenden wäre es durch die weiten Wege eher sinnvoll, einen Zuständigkeitswechsel festzuschreiben.

Nachteile entstünden bei den von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen, da ohne eine bundeseinheitliche Gesetzgebung kein allgemeiner Konsens bestehen würde. Die unterschiedlichen Regelungen könnten die Hilfestellung bei Umzug von einem Bundesland in ein anderes erschweren.

Ein weiterer Punkt, bei dem man sich am Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz orientieren sollte, stellt die Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen dar. In Deutschland würde eine solche Anknüpfung die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit vereinfachen, da sie eine klare und einfach zu handhabende Vorschrift darstellt. Komplizierte Ermittlungen der örtlichen Zuständigkeit bei getrennt lebenden Eltern, die eine Differenzierung nach Sorgerecht usw. nötig macht, würden somit vermieden werden. Unklar ist, ob durch die Anknüpfung am gewöhnlichen Aufent-

halt des Minderjährigen nicht das gesamte Dienstleistungs- und Hilfeverständnis des SGB VIII, das auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern vor Ort angelegt ist, in Frage gestellt wird.

Die Anknüpfung am gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen ist nur in Verbindung mit einem Fondsystem sinnvoll. In der Praxis des Tiroler Jugendwohlfahrtrechts sieht das so aus, dass die Gemeinden dem Land Tirol einen einheitlichen Prozentsatz der von ihm zu tragenden Kosten bezahlen. Übersetzt auf Berlin würde das bedeuten, dass das Land Berlin die Kosten der Maßnahmen zunächst trägt, aber von den Bezirken zu gleichen Teilen refinanziert wird. So würden die Bezirke im gleichen Ausmaß zur Übernahme der Kosten der öffentlichen Jugendhilfe herangezogen werden. Kostenerstattungsansprüche werden somit überflüssig. Eine Loslösung vom Grundsatz, dass der örtlich zuständige Träger auch die Kosten für die Maßnahmen trägt, ist in Zeiten von Einsparungsdebatten notwendig. So kann erreicht werden, dass der zuständige Träger über eine bedarfsgerechte Hilfe ohne Kostenerwägungen entscheidet.

Die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit und Kostentragung des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes sind mit Blick auf eine Reform des deutschen Kinder- und Jugendhilferechtes sehr interessant und können der Orientierung dienen. Neuregelungsideen für das deutsche Recht könnten durch praktische Erfahrungen aus Tirol ergänzt werden. Auch die Klärung der Praktikabilität von Vorschriften ist vor der Umsetzung überprüfbar. Somit stellen die Regelungen der Tiroler JWG ein „Musterbeispiel“ für die deutschen Neuregelungsideen dar. Damit eine Reform jedoch tatsächlich zur Verbesserung für die Bürger und Verwaltungsvereinfachung für die Jugendämter führen kann, bedarf es einer weiterführenden Analyse und Forschung dieses Bereiches des österreichischen /Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes.

## **Ausblick**

Nach dem Vergleich ist ersichtlich, dass das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz einige mögliche Ansatzpunkte zur Beeinflussung der Neuregelung im deutschen Recht beinhaltet.

Dabei könnte die Anknüpfung am Minderjährigen und die Übernahme des Fondsystems zur Abschaffung von Kostenerstattungen eine Rolle spielen. Dafür sind aber zunächst weiterführende Forschungen in diesem Bereich notwendig. In Interviews mit Mitarbeitern des Referats für Jugendwohlfahrt (Jugendamt) sollte geklärt werden, wie die konkrete Umsetzung und der tägliche Umgang mit den Regelungen erfolgt. Positive und negative Erfahrungen mit den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenregelung sollten erfragt werden.

Bezüglich des Fondsystems muss geklärt werden, was geschieht, wenn der „Topf“ leer ist, oder ob die in § 16 Abs. 5 TJWG geregelte Vorschrift genau dies verhindert? Außerdem sollten mögliche Kritikpunkte der Gemeinden zum Fondsystem beleuchtet werden. Es ist zu klären, ob es zu Streitereien zwischen den Gemeinden wegen der gleichen Heranziehung der Kosten kommt. Gibt es Gemeinden die das Mit-Tragen von Sonderbelastungen anderer Gemeinden für ungerecht halten, da sie sonst weniger Ausgaben hätten? Oder löst diese Art der Kostentragung eher alle Probleme und Streitigkeiten zu den Kosten?

Auch im Bereich der Anknüpfung am Minderjährigen sollten umfangreiche Interviews mit Mitarbeitern aber auch mit den Hilfeadressaten selbst durchgeführt werden. Dabei muss die Mitwirkung der Eltern an der Hilfestellung beleuchtet werden. Wie läuft die Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Referats für Jugendwohlfahrt mit den Eltern vor Ort? Wird die Zusammenarbeit mit den Eltern durch eine solche Anknüpfung erschwert und damit ein Stück aufgegeben/ oder ist sie gewährleistet? Bleibt der angebotsorientierte Servicecharakter bestehen? Kommt es zu häufigen Zuständigkeitswechseln durch die hohe Mobilität von Jugendlichen oder ist eine Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im Allgemeinen schwer durchzuführen?

Ein weiterer wichtiger Forschungsgegenstand könnte das Zusammenspiel von Bund und Land in Österreich sein. Das ausgeprägte Regelungsrecht auch im Bereich der Zuständigkeit und Kostenregelung der österreichischen Bundesländer auf Landesebene ist dabei zu hinterfragen. Gibt es Probleme durch die von Land zu Land unterschiedlichen Regelungen? Welche Vor- und Nachteile hat dieses konkurrierende Gesetzgebungsrecht?

## Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

In den Gesetzgebungen der verschiedenen österreichischen Bundesländer bestehen signifikante Unterschiede. Deshalb könnten Rechtsvergleiche mit anderen österreichischen Bundesländern eventuell weiterführende Erkenntnisse bringen.

## LITERATURVERZEICHNIS

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, Abt. Jugendwohlfahrt, Tiroler Jugendwohlfahrtsrecht mit Erläuterungen, 2006

BERNZEN, Christian, Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht, Kohlhammer, Stuttgart 2005

BUNDESMINISTERIUM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kinder- und Jugendhilfe Aches Buch Sozialgesetzbuch 2007

DEUTSCHER BUNDESTAG Gesetzentwurf der Abgeordneten Eichhorn, Böhmer, Blumental, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VIII-Änderungsgesetz), Drucksache 15/1114, 2003

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Projektantrag des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht für eine Praxisforschung zur Entwicklung von Vorschlägen für eine Neuregelung der Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit (§§86 ff. SGB VIII) und Kostenerstattung (§§ 89 ff. SGB VIII) innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, Heidelberg 2006

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I: Systematisierung nach Aufgaben, Heidelberg 2008

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, Teil II: Systematisierung nach Personen, Heidelberg 2008

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III: Räumliche Veränderung, Heidelberg 2008

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Mögliche rechtliche Ansatzpunkte für eine Neuregelung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe, Systematisierung nach Lebensformen, Heidelberg 2008

DEUTSCHES INSTITUT für Jugendhilfe und Familienrecht e. V., Erste Qualitative Interviews zu Umgangsweisen und Schwierigkeiten mit der Klärung von örtlichen Zuständigkeiten und Kostenerstattungsfällen, Heidelberg 2007

ENT, FISCHENGRUBER, Jugendwohlfahrtsrecht, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien 1992

GASTIGER, Sigmund, Gesetzestexte für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Band 1 Studienausgabe, Lambertus-Verlag, 2004

GRIES, Jürgen, Grüne Reihe zur Sozialen Arbeit, Jugendarbeit und Jugend: Auflehnung gegen konservative Traditionen und Konventionen. Skizzen einer anderen Betrachtung, 1998

LPK-BSHG 1998, Bundessozialhilfegesetz, Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden 1998

Möller, Winfried/ NIX, Christoph, Kurzkommentare zum SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfe, Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2006

MÜNDER, Johannes, Kinder- und Jugendhilferecht, Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 6. Überarbeitete Auflage Köln Luchterhand 2007

MÜNDER, Johannes, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Überarbeitete Auflage 2006

PALANDT, HEIDRICH, Bürgerliches Gesetzbuch. Kurzkommentar. München 1996

Forschungsprojekt „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung in der Kinder- und Jugendhilfe“

SCHELLHORN, FISCHER, MANN, SGB VIII / KJHG. Sozialgesetzbuch Aachtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtssprechung und Wissenschaft, Luchterhand Verlag Neuwied 2007 2. Auflage

SZENT-IVANYI, Timot, Die Ehe bleibt für Familien mit Kindern die erste Wahl. Berliner Zeitung, 25. Juli 2008 Nummer 171 , S. 5

WABNITZ, Reinhard J., Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die soziale Arbeit, Ernst Reinhardt Verlag München Basel 2006

WABNITZ, Reinhard J., Föderalismusreform und Kinder- und Jugendhilferecht. [http://www.lsjv.de/home/download/k\\_foederalismusreform\\_wabnitz.pdf](http://www.lsjv.de/home/download/k_foederalismusreform_wabnitz.pdf), 04/2008

WIESNER, Reinhard/MÖRSBERGER, Thomas/OBERLOSKAMP, Helga/STRUCK, Jutta, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, 2. Auflage: München 2000